

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/32-1975

Wien, am 17. Juni 1975

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 17. JUNI 1975

Zl. 172 Kom. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz beinhaltet jene Änderungen, über die bei der im vergangenen Herbst stattgefundenen Besprechung zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der zuständigen Gewerkschaft Einvernehmen erzielt werden konnte. Daneben sollen einige kleinere Mängel des Gesetzes eliminiert werden und die Bestimmungen über die Studienbeihilfen den Regelungen auf Landesebene angeglichen werden. Weiters wird von der auf Grund der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Pkt.1: Auf Grund der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 (Art.21 B-VG) fällt das Vertragsbedienstetenrecht der Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nunmehr auch hinsichtlich jener Personen, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben, in die Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Ausgenommen sind nur jene Bedienstete, für die andere gesetzliche Vorschriften bestehen (z.B. Spitalsärzte, Hausbesorger usw.).

Es soll ausdrücklich angeführt werden, daß dieses Gesetz auch für Vertragsbedienstete der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden ist.

Eine Unterscheidung zwischen Ortsgemeinden und Statutarstädten erscheint überflüssig. Beide werden durch den Begriff "Gemeinde"umfaßt.

- Zu Pkt.2: Diese Regelung bezweckt eine Angleichung an § 10 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969.
- Zu Pkt.3: Bei der Definition des Monatsbezuges fehlte bisher die Personalzulage.
- Zu Pkt.4: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 ist die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden in Kraft getreten. Die gegenständliche Bestimmung kann daher entfallen.
- Zu Pkt.5 und 6: Durch den neu eingefügten Abs.5 wird eine gleichlautende Bestimmung aus der DFL. 1972 übernommen, die klarstellt, daß auch der für die Vorbereitung auf Prüfungen notwendige Zeitraum, während dem keine Lehrveranstaltungen besucht werden, als Schulbesuch anzusehen ist. Die Sätze für die Studienbeihilfe sollen an die ab 1. Juli 1974 für die Landesbediensteten geltenden Sätze angeglichen werden.
- Zu Pkt.7: Den Vertragsbediensteten wurde bereits bisher entsprechend der Regelung bei den Gemeindebeamten eine Personalzulage zuerkannt. Es fehlt jedoch an einem entsprechenden Hinweis im Gemeindevertragsbedienstetengesetz.
- Zu Pkt.8: Die Erhöhung der Anfangsbezüge, die für die Bundesbediensteten bereits verwirklicht wurde, soll nunmehr auch für die Vertragsbediensteten der Gemeinden ab 1. Jänner 1975 zur Anwendung kommen.
- Zu Pkt.9: Diese Angleichung an die Regelungen in den Dienstverträgen der Vertragsbediensteten des Landes, wonach um Stichtagsfestsetzung nicht mehr angesucht werden muß, soll nach übereinstimmenden Wunsch der Interessensvertreter auch für die Gemeindevertragsbediensteten gelten.
- Zu Pkt.10: Durch den Hinweis auf § 93 a GBDO wird für die Vertragsbediensteten die dort vorgesehene Möglichkeit einer weiteren Dienstfreistellung übernommen.
- Zu Pkt.11: Der Klammerausdruck ist geeignet, Anlaß zur Verwirrung zu geben und erscheint auch nicht unbedingt erforderlich.

Zu Artikel II.

Durch diese Übergangsbestimmung ist gewährleistet, daß nur mit solchen Gemeindebediensteten, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben und nur mit solchen Bediensteten von Gemeindeverbänden ein Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen werden muß, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgenommen werden. Bei den übrigen Bediensteten wird es einem Übereinkommen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorbehalten bleiben, ob auch für diese das Vertragsbedienstetengesetz nunmehr Geltung haben soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Brackhoff*